

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1966

Nummer 119

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 21703 | 14. 7. 1966 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten | 1500 |
| 632 | 21. 7. 1966 | RdErl. d. Finanzministers Kassenverlustentschädigung | 1500 |
| 7831 | 7. 7. 1966 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem Ausland | 1500 |
| 7832 | 1. 8. 1966 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergütungen für die Ausführung der Schlachtierbeschau, Fleischbeschau und Trichinenschau (Beschau) im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe — Vergütungserlaß — | 1505 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|---|--|
| Innenminister | |
| 21. 7. 1966 | Bek. — Anerkennung jugoslawischer Nationalpässe 1503 |
| Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten | |
| | Personalveränderungen 1503 |
| Landesrechnungshof | |
| | Personalveränderung 1504 |
| Hinweis | |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 58 v. 22. 7. 1966 | 1504 |

I.

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 7. 1966 — IV A 1 — 5127.0

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (MBI. NW. S. 1316 / SMBI. NW. 21703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4. 4. 1966 (MBI. NW. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I erhält der zweite Satz von Nr. 8 folgende Fassung:

Hat das Deutsche Rote Kreuz, Fachreferat Familienzusammenführung und Repratriierung (früher: Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege „Familienzusammenführung und Kinderdienst“) in Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51, die Vorfinanzierung der Reisekosten ganz oder teilweise übernommen, so ist nach dem RdErl. v. 20. 11. 1965 — IV A 1 — 5127.0 — (MBI. NW. S. 1704 / SMBI. NW. 21703) zu verfahren.

2. In Abschnitt II wird der Wortlaut von Nr. 4 gestrichen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,
das Sozialwerk Stukenbrock und
Durchgangswohnheim Massen,
Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von
Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern in Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1966 S. 1500.

632

Kassenverlustentschädigung

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1966 — I 5 Tgb.Nr. 3585/66

Die Richtlinien über die Gewährung einer Kassenverlustentschädigung v. 25. 2. 1957 (SMBI. NW. 632) sind erlassen worden, um die im Barzahlungsverkehr tätigen Landesbediensteten für etwaige Verluste am eigenen Vermögen, denen sie in Verbindung mit der Ersatzpflicht durch das ihrer Tätigkeit anhaftende Verlustrisiko ausgesetzt sind, zu entschädigen. Die Richtlinien stammen aus der Zeit vor der gesetzlichen Neuregelung über die vermögensrechtliche Haftung der Beamten gegenüber dem Dienstherrn gemäß § 84 Abs. 1 des LBG i. d. F. v. 1. 6. 1962 (SGV. NW. 2030), als der Beamte bei schuldhafter Verletzung seiner Amtspflicht für den seinem Dienstherrn entstandenen Schaden noch in jedem Falle ersatzpflichtig war.

Nach § 84 Abs. 1 Satz 2 LBG i. d. F. v. 1. 6. 1962 hat der Beamte, der seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, seinem Dienstherrn den Schaden nur noch insoweit zuersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die haftungsrechtliche Risikolage, der bisher durch die Gewährung von Kassenverlustentschädigung Rechnung getragen wurde, besteht daher allgemein nicht mehr. Durch den Fortfall der maßgeblichen Grundlage für die Einrichtung der Kassenverlustentschädigung lässt sich somit eine weitere Beibehaltung der bisherigen Regelung nicht mehr rechtfertigen. Mein RdErl. v. 25. 2. 1957 — SMBI. NW. 632 — wird daher mit Wirkung vom 1. 7. 1966 aufgehoben. Künftig entstehende Kassenfehlbeträge sind je nach Lage des Einzelfalles auf die Landeskasse zu übernehmen und bei Titel 299 nachzuweisen.

— MBI. NW. 1966 S. 1500.

7831

Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem Ausland

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 1966 — II C 2 — 2540 Tgb.Nr. 46/65

1. Die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen aus dem Ausland ist durch die Viehseuchenverordnung v. 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 344 / SGV. NW. 7831) neu geregelt.
2. Die amtstierärztliche Untersuchung nach § 1 hat an der Grenz- oder Flughafenzölddienststelle zu erfolgen. Vor ihrem Abschluß und vor Feststellung der Einfuhrfähigkeit dürfen die Sendungen nicht eingeführt werden. Bei der Untersuchung hat sich der Amtstierarzt im Falle der Prüfung des Tatbestandes nach § 2 Nrn. 2 bis 4 in der Regel, im übrigen in Zweifelsfällen der Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zu bedienen. Einer solchen Untersuchung bedarf es im allgemeinen nicht, wenn durch bloße Inaugenscheinnahme festgestellt wird, daß es sich handelt um
 - 2.1 phosphorsauren Futterkalk (Dicalciumphosphat), der nicht aus Knochen gewonnen ist,
 - 2.2 Mischfutter aus rein mineralischen Bestandteilen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes v. 22. Dezember 1926 (RGBI. I S. 525), oder
 - 2.3 Mischfutter, das nur aus vegetabilischen Bestandteilen hergestellt ist.
3. Nach § 1 unterliegen u. a. Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl und Tierkörpermehl einer amtstierärztlichen Untersuchung.
 - 3.1 Fleischfuttermehle und Fleischmehle sind nach § 53 der Begriffsbestimmungen der zweiten Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes v. 21. Juli 1927 (RGBI. I S. 225) getrocknet und gemahlene Erzeugnisse aus
 - 3.11 den Rückständen der Herstellung von Fleischextrakt und anderen Fleischpräparaten,
 - 3.12 dem Fleisch geschlachteter gesunder Tiere,
 - 3.13 den Fleischabfällen von Fleischgefrieranstalten und Konservenfabriken.
 - 3.2 Tiermehle und Tierkörpermehle sind nach § 59 der genannten Begriffsbestimmungen Tierkörper oder Fleischabfälle der Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie Schlachthofabfälle, die mit gespanntem Wasserdampf getrocknet und gemahlen sind.
4. Die Probenentnahme und die Untersuchung von phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat), Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl, Walmehl, Fischmehl und Mischfutter erfolgen nach den Vorschriften der Anlage; für Organmehle (Lebermehl, Milzmehl usw.) gelten die gleichen Bestimmungen. Satz 1 findet im Falle des § 3 keine Anwendung. Im übrigen wird auf die Nrn. 2.1 bis 2.3 verwiesen.
- 4.1 Griebenkuchen oder Fleischgriebenkuchen, die Knochen oder Knochenstücke enthalten, sind nicht einfuhrfähig, sofern nicht eine Ausnahmeerlaubnis nach § 5 Abs. 2 vorliegt. Gemahlene Grieben, die als „Fleischschrot“ oder „Cracklings“ zur Einfuhr kommen, sind wie Fleischfuttermittel zu untersuchen (II Nr. 2 der Anlage).
5. Die mikroskopische Untersuchung des Fischmehls auf Verfälschungen mit Säugetierknochenmehl erfolgt nach den Vorschriften des Abschnittes II Nr. 3 der Anlage.
- 5.1 Danach ist das Fischmehl einfuhrfähig, wenn in den drei mikroskopischen Präparaten durchschnittlich nicht mehr als 10 Säugetierknochenstückchen gefunden werden. In diesen Fällen sind absichtliche Verfälschungen des Fischmehls mit Säugetierknochen nicht anzunehmen, da derartige Beimengen

Anlage

- von Säugetierknochenstücken auch von Kleinwalen, Seehunden, Ratten und anderen kleinen Tieren, ferner von den Knochen aus den Mahlzeiten der Fischer stammen und zufällig in das Fischmehl gelangt sein können.
- 5.2 Die Unterscheidung zwischen Knochenstückchen von Walen und anderen Säugetieren kann bei der Untersuchung im allgemeinen außer acht gelassen werden, weil die Interessenten auf die Einfuhr von Fischmehl, das mit Walmehl gemischt ist, keinen Wert legen.
- 6 Die mikroskopische Untersuchung des Fischmeals auf Verfälschungen mit Säugetierfleischmehl ist gleichfalls wie bei der Prüfung auf Verfälschungen mit Säugetierknochenmehl (Nummer 5) auf die Feststellung von Säugetierknochenteilchen abzustellen, die im handelsüblichen Fischmehl der Regel nach vorhanden sind, weil die Unterscheidung der Säugetierfleischfasern von den im Fischmehl stets enthaltenen Fischfleischfasern auf histologischem Weg Schwierigkeiten begegnet.
- 6.1 Das Untersuchungsverfahren ist deshalb dasselbe wie bei der Prüfung auf Verfälschungen mit Säugetierknochenmehl (Nummer 5).
- 6.2 Für die Beurteilung der Einfuhrfähigkeit der Ware gilt Nr. 5.1.
- 7 Das Einfuhrverbot für Mischfutter mit Knochen- oder Fleischteilen von Säugetieren (§ 2 Nr. 4) ist notwendig, um die Umgehung des Einfuhrverbotes für Knochenmehl und ähnliche Erzeugnisse (§ 2) auf dem Weg über das Mischfutter zu verhüten.
- 7.1 Bei der Prüfung von Mischfuttersendungen wird zunächst auf die Nrn. 2.2 und 2.3 verwiesen. Im übrigen ist zu prüfen, ob bereits aus der Angabe der Bestandteile hervorgeht, daß Knochenmehl, Knochengriss, Knochenschrot, Fleischmehl, Fleischschrot, Fleischkrümel, Tiermehl oder Tierekörpermehl beigemengt sind. In diesem Falle ist die Ware ohne weitere Untersuchung von der Einfuhr zurückzuweisen. Falls eine derartige Beimengung nur vermutet werden kann, ist die Untersuchung nach der Anlage durchzuführen.
- 7.2 Sofern einer Mischfuttersendung eine schriftliche Angabe über ihre Bestandteile und deren Mischungsverhältnis fehlt, ist sie von der Untersuchung zurückzustellen.
- 7.3 Die Untersuchung des Mischfutters auf Verfälschungen mit Säugetierknochenmehl hat nach dem für das Fischmehl angegebenen mikroskopischen Untersuchungsverfahren (II Nr. 3 der Anlage) zu erfolgen. Im Gegensatz zum Fischmehl ist jedoch das Mischfutter auch dann von der Einfuhr zurückzuweisen, wenn in ihm nur Spuren von Säugetierknochen nachgewiesen werden. Im übrigen gilt Nr. 5.2.
- 7.4 Das Mischfutter ist nach Möglichkeit auch auf Verfälschungen mit Säugetierfleischmehl zu untersuchen. Dabei ist die Beurteilung der Einfuhrfähigkeit folgendermaßen vorzunehmen:
- 7.41 Enthält das Mischfutter Fleischfasern und keine Fischgrätenteile, so ist anzunehmen, daß es sich um Beimengungen von Säugetierfleischmehl handelt. Dementsprechend ist die Ware von der Einfuhr zurückzuweisen.
- 7.42 Werden dagegen Fleischfasern und gleichzeitig Fischgrätenteile ohne Säugetierknochen ermittelt, so kann angenommen werden, daß es sich um Beimengungen von Fischmehl handelt. In diesen Fällen ist die Ware einfuhrfähig.
- 8 Soweit nach § 5 Ausnahmeerlaubnisse erteilt werden, sind sie mit der Auflage verbunden, daß die Zoll-dienststelle den Abtransport der Ware von der Grenze der für den Verarbeitungs- oder Empfangsbetrieb zuständigen Ordnungsbehörde auf Kosten des Einführenden mitteilt. Im Falle des Ausbleibens der Sendung haben die örtlichen Ordnungsbehörden den Verbleib zu ermitteln. Die entstehenden Kosten fallen dem Einführenden zur Last.
- 9 Der RdErl. v. 17. 6. 1942 (SMBI. NW. 7831) tritt außer Kraft.

An alle Ordnungsbehörden,
die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage**I. Probenentnahme**

- 1 Nach Feststellung der Gleichartigkeit der Sendung sind Stichproben

| | |
|--------------------------------|---|
| von den ersten | 1 bis 100 Packstücken aus 5% der Packstücke |
| von den weiteren | 101 bis 500 Packstücken aus 3% der Packstücke |
| von den darüber hinausgehenden | Packstücken aus 2% der Packstücke zu entnehmen. |
- 2 Zur Entnahme der Proben ist bei mehlartigen Erzeugnissen ein Probenstecher zu verwenden. Kuchenartige Erzeugnisse sind gegebenenfalls zu brechen oder zu zerschlagen; hiervon sind kindfaustgroße Stücke zu entnehmen. Die Proben sind dem zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt einzuliefern. Hier werden die Stichproben der einzelnen Sendungen, gegebenenfalls nach ausreichender Zerkleinerung, gründlich gemischt.

II. Untersuchungsverfahren

- 1 Der Knochenanteil in einem Futtermittel kann durch die Sedimentierprobe festgestellt werden. Zu diesem Zwecke werden 10 g der zu untersuchenden Probe in ein mit etwa 50 ml Tetrachlorkohlenstoff gefülltes Spitzglas geschüttet und langsam, aber ergiebig mit einem Spatel umgerührt, damit sämtliche Knochen sicher abgeschwemmt werden und zu Boden sinken. Es empfiehlt sich, das Umrühren einige Male zu wiederholen. Sind nach ausreichendem Stehenlassen (etwa 3 Minuten) Schwimmschicht und Bodensatz deutlich geschieden und somit die Knochenstückchen abgesunken, so wird die Schwimmschicht mit dem Tetrachlorkohlenstoff vorsichtig abgegossen. Nach dem Abgießen werden etwaige am Glasrand hängende Stoffe der Schwimmschicht unter Neigung des Spitzglases ausgewischt. Anschließend kann zur Beschleunigung des nachfolgenden Trocknungsvorganges der Bodensatz nochmals mit einigen ml Aether aufgeschwemmt und dieser nach Absetzen des Materials wieder vorsichtig abgegossen werden. Der Bodensatz wird nun mit einem halbspitzen Spatel ausgehoben und in einer Schale, gegebenenfalls im Wärmeschrank getrocknet. Die dem Glas noch anhaftenden Reste des Bodensatzes werden nach der Trocknung mit einem Pinsel ebenfalls in die Schale gebracht. Der trockene Bodensatz wird je nach Futtermittelart nach Nr. 2 oder Nr. 3 weiteruntersucht.
- 2 Die Feststellung des Gehalts von Knochenbestandteilen in **Fleischfuttermitteln** erfolgt in der Weise, daß der trockene Bodensatz gewogen wird. Das Gewicht des Bodensatzes ergibt dann nach Verviel-

fältigung mit 10 den Prozentgehalt an Knochenbestandteilen, z. B. $1,245 \text{ g} \times 10 = 12,45\%$. Knochenbestandteile. Der Bodensatz ist jedoch in jedem Fall auch daraufhin zu prüfen, nötigenfalls mikroskopisch, ob er in der Hauptsache aus Knochenbestandteilen besteht.

- 2.1 Der höchstzulässige Gehalt an Knochenbestandteilen ergibt sich zudem aus dem Vergleich histologischer und chemischer Untersuchungsergebnisse. Hiernach enthalten Knochen im Höchstfall 60% phosphorsauren Kalk, also 100 Teile Knochen höchstens 60 Teile Phosphat. Da ferner bei einem Phosphatgehalt von 12% in einem Futtermittel 3% auf die Weichteile entfallen können, so entfallen 9% phosphorsaurer Kalk auf die Knochen, was einem Gehalt von 15% Knochen entspricht. Danach wären z. B. Fleischmehle mit bis zu 15% Knochenbestandteilen freizugeben, wie es auch in § 2 Nr. 3 bestimmt ist.
- 2.2 Bei allen Fleischfuttermitteln ist jedoch bei der Untersuchung mit kleinen Unterschieden in der Zusammensetzung zu rechnen. Beim Transport und Umpacken der Säcke können sich die spezifisch schwereren Knochen in den tieferen Schichten etwas anreichern. Um Widersprüche bei Nachuntersuchungen zu vermeiden, wird daher unter Berücksichtigung der möglichen Ungleichheiten der Proben und Verunreinigungen durch Sand oder andere Stoffe eine Toleranzgrenze von 2% zugestanden.
- 3 Zur Feststellung des Gehalts an Säugeterknochen in **Fischmehl** wird eine für die mikroskopische Untersuchung ausreichend zerkleinerte Probe des Bodensatzes auf einen Objekträger übertragen, mit einem Tropfen einer geeigneten Flüssigkeit wie Glyzerin, Xylol, flüssigem Paraffin oder Kanada-Balsam verrührt und bei 100facher, gegebenenfalls 400facher Vergrößerung mikroskopisch untersucht.
- 3.1 Werden Säugeterknochen nicht ermittelt, so ist das Fischmehl nicht zu beanstanden.
- 3.2 Werden aber Säugeterknochen in den Präparaten vorgefunden, so wird der getrocknete Bodensatz auf ein Drahtsieb von $\frac{1}{2} \text{ mm}$ Maschenweite geschüttet und durchgesiebt. Der Siebrückstand wird dann in einem Mörser oder in einer Handmühle so lange zermahlen, bis alle Bestandteile durch die Maschen des Siebes fallen. Der durchgesiebte Bodensatz wird gründlich gemischt. Darauf werden je 0,01 g des Materials auf drei Objekträger übertragen und nach Zugabe von 1 oder 2 Tropfen einer in Nr. 3 genannten Flüssigkeit bei 100facher, gegebenenfalls auch bei 400facher Vergrößerung mikroskopisch untersucht. Dabei wird die Anzahl der in jedem Präparat vorhandenen Knochenstückchen von Säugetieren ermittelt.
- 3.3 Beträgt die Durchschnittszahl der Säugeterknochenstückchen in den drei Präparaten mehr als 10, so ist das Fischmehl zu beanstanden.

II.**Innenminister****Anerkennung jugoslawischer Nationalpässe**

Bek. d. Innenministers v. 21. 7. 1966 —
I C 3/43.62

Die jugoslawischen Behörden stellen seit kurzem Nationalpässe nach einem neuen Vordruck aus. Die Vordrucke sehen keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers vor. Die Pässe werden jedoch nur für jugoslawische Staatsangehörige ausgestellt. Das in den Pässen eingetragene jugoslawische Ausreisevisum schließt wie bisher gleichzeitig die Rückkehrberechtigung nach Jugoslawien ein.

Der Bundesminister des Innern hat im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt eine Ausnahme von Nr. 4 Buchst. c) des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift zu § 3 des Ausländergesetzes zugelassen.

— MBl. NW. 1966 S. 1503.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Personalveränderungen****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Ministerialrat F. Hallauer
zum Ministerialdirigent

Ministerialrat P. Schmidt
zum Leitenden Ministerialrat

die Regierungsdirektoren

Dr. H. Löcherbach

Dr. H. Matschewsky

H. J. Schmitt-Fleckenstein

zu Ministerialräten

Oberregierungsrat H. John
zum Regierungsdirektor

die Regierungsräte

J. Schwanitz

Dr. E. Preißler

zu Oberregierungsräten

Regierungsbauassessor R. Wichmann
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor H. G. Lange
vom Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zum Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat Dr. E. Preißler von der Landesbaubehörde Ruhr an das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Regierungsrat Dr. H. Küppers von der Regierung Köln an das Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat J. Funcke

Nachgeordnete Behörden:**Es sind ernannt worden:**

Die Regierungsbauräte

H. K. Siebigs

G. Bartz

zu Regierungs- und Bauräten bei der Bezirksregierung Aachen

die Regierungsbauräte

F. Becker

W. Neugebauer

zu Regierungs- und Bauräten bei der Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsbauassessor V. Preisig

zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Dortmund

Regierungsbauassessor H. K. Schönfeld

zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Bochum

Oberregierungs- und -vermessungsrat W. Bellingshausen

zum Regierungsvermessungsdirektor bei der Bezirksregierung Detmold

Regierungsbauassessor H. Gaert

zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung Detmold

Regierungsbauassessor H. Schlegel

zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Minden

Regierungs- und Baurat W. Huisel

zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsbauassessor K. Peters

zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Wuppertal

Regierungsbauassessor W. Rüter

zum Regierungsbaurat bei der Staatlichen Bauleitung Duisburg

Regierungsbaurat A. Müller

zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Köln

Regierungsbauassessorin R. Wetzel

zur Regierungsbaurätin beim Staatshochbauamt für die Universität Köln

Regierungs- und Baurat H. Richter

zum Oberregierungsbaurat bei der Bezirksregierung Münster

Regierungsbaurat R. Wicha

zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Münster

Regierungsvermessungsrat D. Lüdinghaus

zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Münster

Regierungsbauassessor R. Eschmann

zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt Münster II

Regierungs- und Baurat E. Behnes

zum Oberregierungs- und -baurat bei der Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsbauassessor K. Amft

zum Regierungsbaurat bei der Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsassessor Dr. N. Fasse

zum Regierungsrat bei der Landesbaubehörde Ruhr

Regierungs- und Vermessungsrat Dr. R. Schmidt

zum Oberregierungs- und -vermessungsrat beim Landesvermessungsaamt Bad Godesberg

Regierungsvermessungsassessor R. Kern

zum Regierungsvermessungsrat beim Landesvermessungsaamt Bad Godesberg

Regierungsvermessungsassessor J. Blankenburg

zum Regierungsvermessungsrat beim Landesvermessungsaamt Bad Godesberg

Regierungsbaurat zur Anstellung B. Krause

zum Regierungsbaurat beim Landesprüfamt für Baustatistik

Es sind versetzt worden:

Oberregierungs- und -baurat H. v. John

von der Bezirksregierung Detmold an die Kreisverwaltung in Detmold

Stadtbaudirektor C. W. Heierhoff

von der Stadtverwaltung Bochum an die Landesbaubehörde Ruhr unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsbaurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungs- und -vermessungsrat M. Mann
von der Bezirksregierung Aachen.

— MBl. NW. 1966 S. 1503.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es wurde ernannt:

Amtsgericht R. Schröder
zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1966 S. 1504.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 58 v. 22. 7. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|------------|------------|---|-------|
| 232 | 7. 7. 1966 | Verordnung über die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten | 408 |
| 45 26 | 7. 7. 1966 | Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausländergesetz zuständigen Verwaltungsbehörden | 410 |

— MBl. NW. 1966 S. 1504.

I.

7832

Vergütungen**für die Ausführung der Schlachttierbeschau, Fleischbeschau und Trichinenschau (Beschau) im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe****— Vergütungserlaß —**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1966 —
 II C 3—3000 Tgb.Nr. 370/66
 I B 2—6622 Tgb.Nr. 117/66

1. Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, für die das Land Anstellungskörperschaft ist, erhalten, soweit keine Sonderregelung getroffen ist, vom 1. 8. 1966 ab nachfolgende Vergütungen:
2. Einzelvergütung
- 2.1 Vergütung in der Schlachttier- und Fleischbeschau

| | Fleischbeschau- | Fleisch- | |
|--|-----------------|-----------|--|
| | tierärzt | beschauer | |
| 2.11 Rinder, ausschließlich Kälber, je Tier | 5,50 | 5,00 | |
| 2.12 Kälber (Rinder im Alter bis zu 3 Monaten), je Tier | 2,40 | 2,10 | |
| 2.13 Schweine, ausschließlich Ferkel, je Tier | 2,40 | 2,10 | |
| 2.14 Ferkel (Schweine im Alter bis zu 3 Monaten), je Tier | 0,80 | 0,70 | |
| 2.15 sonstige Kleintiere, je Tier | 2,00 | 1,75 | |
| 2.16 Pferde oder sonstige Einhufer, je Tier | 7,50 | | |
| 2.2 Vergütung in der Trichinenschau bei allen Tieren, die der Trichinenschau unterliegen, je Tier | 1,75 | 1,75 | |
| 2.3 Ergänzungsbeschau, ohne Rücksicht auf Tiergattung | 7,00 | | |
| 3. Die Vergütungen nach Nr. 2.1 und 2.2 erhöhen sich je Schlachttier um 50 vom Hundert, wenn | | | |
| 3.1 das zur Schlachttierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht, | | | |
| 3.2 die Schlachtung so verzögert wird, daß die Beschau erst später als 1 Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des Beschauers durchgeführt werden kann, | | | |
| 3.3 die Untersuchung, abgesehen von dem Falle einer Notschlachtung, außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten oder Schlachttage verlangt und durchgeführt wird. | | | |
| 4. Die Vergütungen nach Nr. 2.1 und 2.2 erhöhen sich je Schlachttier um 100 vom Hundert, wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, vor 7 Uhr oder nach 19 Uhr oder an Sonnabenden nach 12 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird. Nr. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. | | | |
| 5. Die Beschauer erhalten für eine gesonderte, zusätzliche Stempelung des Fleisches, die der Besitzer so spät verlangt, daß sie nicht im unmittelbaren Anschluß an die Beschau vorgenommen werden kann, eine besondere Vergütung in Höhe von 0,10 DM je Fleischstück. | | | |
| 6. Wird bei der ordentlichen Beschau die Einleitung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung erforderlich, so erhält der Fleischbeschautierärzt hierfür eine zusätzliche Vergütung von 5.— DM je Tier. | | | |

Höchstvergütungen

- 7.1 Übersteigen die Vergütungen aus der ordentlichen Fleischbeschau (Nr. 2.1 und 2.2) im Monat bei den Fleischbeschautierärzten 1 500 DM, bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern 1 000 DM, so sind
 - 7.2 bei den Fleischbeschautierärzten von dem Mehrbetrag von 1 500 DM bis 2 000 DM 70 v. H. von dem weiteren Mehrbetrag über 2 000 DM 75 v. H.
 - 7.3 bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern von dem Mehrbetrag von 1 000 bis 1 500 DM 70 v. H. von dem weiteren Mehrbetrag über 1 500 DM 75 v. H. in Abzug zu bringen.
 - 7.4 Bei den Berechnungen nach Nr. 7 sind die Einnahmen aus dem Vertreterbeschaubezirk mit zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die Einnahmen aus dem Vertreterbeschaubezirk
- 7.41 bei Fleischbeschautierärzten den Betrag von 500 DM,
- 7.42 bei Fleischbeschauern und Trichinenschauern den Betrag von 350 DM nicht überschreiten.
- 7.5 Bei den Beschauern, die kürzungspflichtige Monats-einnahmen haben, sind am Schluß des Rechnungsjahres die monatlichen Vergütungen als Jahreseinnahmen zusammenzustellen. Die Jahreseinnahmen aus den Vertreterbeschaubezirken sind hinzuzurechnen, soweit diese Einnahmen bei den Fleischbeschautierärzten den Betrag von 6 000 DM, bei Fleischbeschauern und Trichinenschauern den Betrag von 4 200 DM übersteigen. An Hand der Jahreseinnahmen ist ein Jahresausgleich durchzuführen, der vom Rechnungsjahr 1966 ab wie folgt zu errechnen ist:
 - 7.51 Fleischbeschautierärzte:
7.511 Jahreseinnahmen bis 18 000 DM bleiben kürzungsfrei.
 - 7.512 Der 18 000 DM übersteigende Betrag wird bis zur Höhe von 24 000 DM um 70 vom Hundert gekürzt.
 - 7.513 Der 24 000 DM übersteigende Betrag wird um 75 vom Hundert gekürzt.
 - 7.52 Fleischbeschauer und Trichinenschauer:
7.521 Jahreseinnahmen bis 12 000 DM bleiben kürzungsfrei.
 - 7.522 Der 12 000 DM übersteigende Betrag wird bis zur Höhe von 18 000 DM um 70 vom Hundert gekürzt.
 - 7.523 Der 18 000 DM übersteigende Betrag wird um 75 vom Hundert gekürzt.
 - 7.53 Ist die Summe der monatlich abgeföhrten Kürzungsbeträge höher als der Jahreskürzungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag den Beschauern zu erstatten.
8. Wegeentschädigungen
- 8.1 Neben den Einzelvergütungen erhalten die Beschauer für die Zurücklegung von Wegestrecken ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels eine Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:
 - 8.11 Im Rahmen der ordentlichen Beschau wird eine Wegeentschädigung von 0,20 DM für jeden angefangenen Kilometer, von der Wohnung des Beschauers aus gerechnet, gewährt.
 - 8.12 Die Fleischbeschautierärzte erhalten bei der Ergänzungsbeschau und bei Nachuntersuchungen im Rahmen der ordentlichen Beschau eine besondere Wegeentschädigung in Höhe von 0,40 DM für jeden angefangenen Kilometer, von der Wohnung des Beschauers aus gerechnet.
 - 8.121 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ergänzungsbeschau oder die bakteriologische Untersuchung dadurch erforderlich geworden ist, daß das Schlachttier vor der Beschau unzulässig zer

- legt wurde oder daß einzelne Teile des Schlachtieres entfernt oder unzulässig bearbeitet wurden oder daß nach Feststellung des Beschauers das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachtierbeschau angemeldet worden ist.
- 8.2 In den Fällen der Nr. 5 erhalten die Beschauer eine Wegeentschädigung von 0,20 DM für jeden angefangenen Kilometer, von der Wohnung des Beschauers aus gerechnet.
- 8.3 Eine Wegeentschädigung wird nicht gewährt.
- 3.31 soweit der Beschauer für eine Wegestrecke aus einem anderen Anlaß eine Wegeentschädigung erhält,
- 8.32 wenn der Besitzer des Schlachttieres oder des Fleisches ein Verkehrsmittel kostenlos zur Verfügung stellt.
9. Besondere Kosten
- 9.1 Ausbildung, Fortbildung, Dienstversammlung
- 9.11 Nach der Bestellung kann den Fleischbeschauern und Trichinenbeschauern die Gebühr für eine einmalige Teilnahme an einem staatlich anerkannten Ausbildungskursus in der Beschau nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstattet werden.
- 9.111 Fleischbeschauer, die als einzige Bewerber an einem Ausbildungskursus teilgenommen haben, bekommen die Gebühr bis zur Höhe von 200 DM erstattet. Fleischbeschauern, die zusammen mit mehreren Bewerbern ausgebildet worden sind, ist die Gebühr bis zur Höhe von 150 DM zu erstatten.
- 9.112 Analog zu 9.111 ist den Trichinenbeschauern die Gebühr für die Ausbildung bis zur Höhe von 100 DM bzw. 75 DM zu erstatten.
- 9.12 Nehmen Beschauer an Lehrgängen zur Fortbildung, die von den Regierungspräsidenten angeordnet sind, oder an Dienstversammlungen teil, die von der Bestellungsbehörde anberaumt sind, so erhalten
- 9.121 Fleischbeschautierärzte Fahrkosten und Tagegeld nach der Reisekostenstufe II.
- 9.122 Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer Fahrkosten und Tagegeld nach der Reisekostenstufe V des Reisekostengesetzes in geltender Fassung.
- 9.13 Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer bekommen kostenlos die Fachzeitschrift „Rundschau für Fleischbeschauer und Trichinenbeschauer“ zugestellt.
- 9.2 Ausstattung der Beschauer
- 9.21 Den Beschauern werden während ihrer Amtszeit zur Verfügung gestellt:
- 9.211 die vorgeschriebenen Beschaustempel mit Stempelkasten, Stempelkissen und Stempelfarbe,
- 9.212 die amtlichen Gebührennachweise und Vordrucke,
- 9.213 Trichinenmikroskope mit Genehmigung des Regierungspräsidenten.
- 9.3 Erstattung notwendiger Auslagen
- 9.31 Den Beschauern werden auf Anforderung folgende Auslagen erstattet:
- 9.311 Kosten des Verpackungs- und Versandmaterials zum Versand von Fleischproben zur Einleitung der bakteriologischen Untersuchung, soweit es nicht zur Verfügung gestellt wird.
- 9.312 die bei der Durchführung der Beschau verauslagten Post-Ferrspreegebühren, jedoch nur insoweit, als diese zur sachgemäßen Durchführung der Beschau erforderlich waren.
- 9.4 Prämien
- 9.41 Beschauer, die Trichinen feststellen, erhalten für jeden Einzelfall eine Prämie in Höhe von 25 DM. Die Trichinenfunde müssen amtstierärztlich bestätigt sein.
10. Abrechnung
- 10.1 Für die Abrechnung gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen (Abrechnungserlaß).
11. Die Vergütungen nach Maßgabe dieses RdErl. sind den einzelnen Beschauern unverzüglich mitzuteilen.
12. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird, soweit diese Anstellungskörperschaft der Beschauer sind, empfohlen, ebenfalls nach der vorstehenden Regelung zu verfahren.
13. Bei der Abrechnung nach Nr. 5 des Abrechnungserlasses vom 24. 5. 1960 (SMBL. NW. 7832) können Vergütungen nur bis zu der in diesem RdErl. festgesetzten Höhe eingesetzt werden.
14. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister u. d. Finanzminister und tritt an Stelle des RdErl. v. 14. 3. 1960 (MBL. NW. S. 686; SMBL. NW. 7832).

— MBL. NW. 1966 S. 1505.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.